

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Alters- und
Behindertenamt

Office des personnes
âgées et handicapées

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 83
Telefax +41 31 633 40 19
www.gef.be.ch
info.alba@gef.be.ch



Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen

(Bevolligungs- und
Anerkennungsvoraussetzungen)

Bearbeitungs-Datum 17. August 2015

Version

Konsultation

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Hindernisfreiheit	3
3	Mindestanforderungen an das Raumprogramm	4
4	Interpretationshilfe	6

1 Vorbemerkungen

Die „Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen“ bilden die Grundlage zur Beurteilung der Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Bewilligungs- resp. Anerkennungsverfahren von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten für erwachsene Menschen mit einer Behinderung¹. Die Mindestanforderungen beziehen sich primär auf die notwendigen Räumlichkeiten für die Klientinnen und Klienten von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten.

Zu weiteren, für den Betrieb einer Institution notwendigen Räumen (z.B. Dienstzimmer, Küchen, Sitzungszimmer, Büros, Ausguss etc.) werden im Rahmen des Bewilligungs- resp. Anerkennungsverfahrens keine Mindestanforderungen gestellt. Es ist in der Verantwortung der Trägerschaft, eine betrieblich zweckmässige Infrastruktur bereitzustellen, welche den Konzepten entspricht und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten (z.B. grössere Individualräume bei pflegebedürftigen Personen) sowie des Personals angemessen Rechnung trägt. Dementsprechend geht die Berechnung der kantonalen Beiträge an die Infrastruktur auch nicht von der Mindestanforderung, sondern von höheren Richtwerten aus.

2 Hindernisfreiheit

Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen müssen grundsätzlich unabhängig von der Zielgruppe hindernisfrei sein. Die Vorgaben gemäss Norm SIA 500 (Hindernisfreie Bauten) müssen eingehalten werden. Da es sich bei Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung um Sonderbauten handelt, müssen zusätzlich folgende Vorgaben erfüllt sein:

- Nasszellen: Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an das Raumprogramm (s. Punkt 3)
- Türbreite (lichte Breite): 0.9 m
- Schwellen / Stufen: Im Zirkulationsbereich und in den Verbindungswegen sind Schwellen und Stufen nicht zulässig. Unvermeidbare Schwellen im übrigen Bereich sind so niedrig wie möglich auszubilden, die maximale Höhe von 25mm nach Norm SIA 500 ist zu unterschreiten.
- Rampen: Im Gebäudeinneren und bei Nutzflächen am Gebäude ist auf Rampen und schiefe Ebenen grundsätzlich zu verzichten. Unvermeidbare Rampen müssen immer die geringstmögliche Steigung, jedoch maximal 6% aufweisen.
- Treppenlift: Ein Treppenlift als Ersatz für einen Aufzug ist nicht zulässig.

Im Weiteren wird die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt „Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten“ der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen empfohlen.

Ausnahmen können bewilligt werden bei

- a) bestehenden, eigenen Liegenschaften²
- b) bestehenden und neuen Mietverhältnissen³

¹ Die vorliegenden Mindestanforderungen gelten auch für Wohnheime resp. Abteilungen für Menschen mit einer Behinderung, welche auf der Pflegeheimliste geführt werden, falls sie durch die Abteilung Erwachsene bewilligt werden.

² Definition von bestehende, eigene Liegenschaft s. Kapitel 4, Interpretationshilfe

³ Definition von Mietverhältnissen s. Kapitel 4, Interpretationshilfe

3 Mindestanforderungen an das Raumprogramm

Raum		Fläche / Einheit		Weitere Vorgaben	Bemerkungen
1 WOHNHEIM					
1.1 Individualräume Zimmer der Klientinnen und Klienten		12 m ²	pro Wohnplatz	Den Klientinnen und Klienten steht ein Einzelzimmer zur Verfügung.	
1.2 Gemeinschaftsräume Aufenthalts-, Wohn- und Essräume		8 m ²	pro Wohnplatz	Bei Wohngruppenkonzept müssen die Anforderungen auf den einzelnen Wohngruppen erfüllt sein.	Nicht kombinierbar mit anderen Räumen (z.B. Beschäftigung, Sitzungszimmer, Büro Dienstzimmer etc.)
1.3 Nasszellen für Klientinnen und Klienten	1.3.1 WC	3.6 m ²	pro Raum	Pro 4 Wohnplätze mindestens 1 WC und 1 Dusche.	"Normale" Badewannen (nicht Pflegewannen) entsprechen den Vorgaben für Hindernisfreiheit nicht und sind deshalb an die Minimalvorgaben nicht anrechenbar. <u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen können auch kleinere Nasszellen resp. Nasszellen mit einer Badewanne bewilligt werden.
	1.3.2 Dusche	3.6 m ²	pro Raum	Die Nasszellen müssen in den Wohngruppen oder beim Pensionssystem in unmittelbarer Nähe der Zimmer der Klientinnen und Klienten situiert sein.	
	1.3.3 WC und Dusche kombiniert	5 m ²	pro Raum	Individuelle, ins Zimmer integrierte Nasszellen (WC/Dusche), müssen mindestens 4 m ² gross sein. Pro 8 Klientinnen und Klienten muss zudem zusätzlich eine Nasszelle zur Verfügung stehen, die mindestens 5 m ² gross ist.	
	1.3.4 Pflegebäd	14 m ²	pro Raum	Ab 9 Plätzen 1 Pflegebad, ab 25 Plätzen 2 Pflegebäder, ab 41 Plätzen 3 Pflegebäder etc. zusätzlich zu den übrigen Nasszellen gemäss Ziffer 1.3.1 - 1.3.3.	
					Eine Pflegewanne muss je nach Zielgruppe nicht zwingend installiert sein ⁴ , die Möglichkeit zur Einrichtung eines Pflegebades zusätzlich zu den Nasszellen gemäss Ziffer 1.3.1 - 1.3.3 muss aber vorhanden sein. <u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen kann im Rahmen der Bewilligung auf ein Pflegebad verzichtet werden.

⁴ Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit der Installation

Raum	Fläche / Einheit		Weitere Vorgaben	Bemerkungen
1.4 Personal-WC			Nicht kombinierbar mit WC für Klientinnen und Klienten.	<u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen kann im Rahmen der Bewilligung auf ein Personal-WC verzichtet werden.
2 GESCHÜTZTE WERKSTATT				
2.1 Arbeitsräume und Lager	14 m ²	pro Arbeitsplatz für MAmB ⁵		
2.2 WC-Anlagen			1 WC pro 12 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit und ohne Behinderung). Mindestens 1 rollstuhlgängiges WC pro 48 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)	<u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf rollstuhlgängige WCs verzichtet werden.
3 BESCHÄFTIGUNGSSTÄTTE				
3.1 Beschäftigungsfläche	5 m ²	pro Beschäftigungsplatz für MAmB ⁵		Zusätzlich zu allfälligen Gemeinschaftsräumen.
3.2 WC-Anlagen			1 WC pro 8 Beschäftigungsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung). Mindestens 1 rollstuhlgängiges WC pro 24 Beschäftigungsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung).	<u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf rollstuhlgängige WCs verzichtet werden.
3.3 Personal-WC			Zusätzlich zu den WC-Anlagen	<u>Ausnahme:</u> Bei bestehenden, eigenen Liegenschaften und bei Mietverhältnissen kann im Rahmen der Anerkennung auf ein Personal-WC verzichtet werden.

⁵ MAmB: Mitarbeitende mit Behinderung

Raum	Fläche / Einheit		Weitere Vorgaben	Bemerkungen
4 VERWALTUNG, PERSONAL				
			Personalräume, Sitzungszimmer, Dienstzimmer, technische Räume etc. dürfen nicht mit Räumen für Klientinnen und Klienten (z.B. Ess- und Aufenthaltszimmer, Beschäftigungsräume etc.) kombiniert werden.	

4 Interpretationshilfe

Begriffe und Definitionen

Neubauten

Bei Neubauten sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig.

Kauf einer Liegenschaft

Der Kauf einer Liegenschaft wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn eine Liegenschaft erworben wird, welche bis anhin durch die gleiche Trägerschaft gemietet wurde und in gleicher Art weitergenutzt wird.

Umfassende Sanierung / umfassender Umbau

Eine umfassende Sanierung / ein umfassender Umbau wird gleich beurteilt wie ein Neubau. Es sind sämtliche Vorgaben gemäss den Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen einzuhalten. Ausnahmen und Abweichungen sind nicht zulässig. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei einem konkreten Projekt um eine umfassende Sanierung / einen umfassenden Umbau handelt.

Bestehende, eigene Liegenschaften

Bestehende, eigene Liegenschaften sind Liegenschaften, welche sich im Eigentum der Trägerschaft befinden und bereits durch die gleiche Trägerschaft als Institution für erwachsene Menschen mit einer Behinderung genutzt werden. Solange keine massgeblichen konzeptionellen Veränderungen und/oder baulichen Eingriffe vorgenommen werden, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen von den Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zulassen. In den Mindestanforderungen ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können.

Mietverhältnisse

Bei bestehenden und neuen Mietverhältnissen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen und Abweichungen von den Mindestanforderungen an die Infrastruktur von Institutionen für

erwachsene Menschen mit Behinderungen zulassen. In den Mindestanforderungen ist definiert, in welchen Bereichen Ausnahmen bewilligt werden können. Keine Ausnahmen können bewilligt werden, wenn Vermieter und Mieter organisatorisch, personell, finanziell oder familiär verbunden sind.

Mindestanforderungen an das Raumprogramm und Ausnahmen

Grundsätzlich

Ferien- und Entlastungsplätze werden gleich behandelt wie Dauerplätze.

Nasszellen für Klientinnen und Klienten (Punkt 1.3)

- Die Ausnahmen für bestehende, eigene Liegenschaften und Mietverhältnisse beziehen sich ausschliesslich auf die Grösse der Nasszellen, nicht auf deren Anzahl.
- Nasszellen des Wohnbereichs können grundsätzlich nicht an die notwendigen WC-Anlagen in Werkstätten und Beschäftigungsstätten angerechnet werden, ausser die Beschäftigung findet in separaten Beschäftigungsräumen innerhalb der Wohngruppe statt.
- „*Individuelle, ins Zimmer integrierte, Nasszellen (WC/Dusche)*“: Individuelle Nasszellen (pro Zimmer ein WC/Dusche) müssen mindestens 4m² gross sein. Sind sie grösser als 4m² aber kleiner als 5m² muss eine zusätzliche Nasszelle pro 8 Wohnplätzen zur Verfügung stehen, welche mindestens 5m² gross ist. Die Pflegebäder sind anrechenbar.
Wenn pro zwei Wohnplätze 1 WC/Dusche zur Verfügung steht, muss diese mindestens 5m² gross sein, damit sie anrechenbar ist. Zusätzlich muss ab 9 Plätzen 1 Pflegebad zur Verfügung stehen, ab 25 Plätzen 2 Pflegebäder etc. (s. Pt. 1.3.4).
- *Pflegebäder*:
Massgebend für die Berechnung der Zahl der notwendigen Pflegebäder ist die Anzahl Wohnplätze pro Liegenschaft.
Ein Pflegebad kann eine gemeinsame Nasszelle (WC/Dusche) nicht ersetzen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn sämtliche Zimmer für Klientinnen und Klienten über eine integrierte, eigene Nasszelle mit einer Mindestgrösse von 4m² verfügen.

WC-Anlagen in Werkstätten (2.2)

„1 rollstuhlgängiges WC pro 48 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)“: Konkret bedeutet dies ab 1 Werkstattplatz 1 rollstuhlgängiges WC (gemäss Norm SIA 500), ab 49 Werkstattplätzen 2 rollstuhlgängige WC etc.

Die WC-Anlagen in Werkstätten müssen zusätzlich zu WCs im Wohnbereich zur Verfügung stehen. Eine Kombination der WC-Anlagen in Werkstätten mit WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten ist dagegen möglich, wobei die Anforderungen für beide Bereiche erfüllt werden müssen.

WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten (3.2)

„1 rollstuhlgängiges WC pro 24 Arbeitsplätze (für Mitarbeitende mit Behinderung)“: Konkret bedeutet dies ab 1 Beschäftigungsplatz 1 rollstuhlgängiges WC (gemäss Norm SIA 500), ab 25 Beschäftigungsplätzen 2 rollstuhlgängige WC etc.

Die WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten müssen zusätzlich zu WCs im Wohnbereich zur Verfügung stehen, ausser die Beschäftigung findet in separaten Beschäftigungsräumen innerhalb der Wohngruppe statt. Eine Kombination der WC-Anlagen in Beschäftigungsstätten mit WC-Anlagen in Werkstätten ist dagegen möglich, wobei die Anforderungen für beide Bereiche erfüllt werden müssen.

Personal-WC

In Wohnheimen und Beschäftigungsstätten braucht es zwingend mindestens 1 Personal-WC. Das Personal-WC für den Wohnheimbereich und die Beschäftigungsstätte kann kombiniert werden. Das Personal-WC muss hindernisfrei gemäss Norm SIA 500 sein.

Bei Werkstätten kann auf ein Personal-WC verzichtet werden.